

Ordnung

für den Dienst des Gemeindepädagogen und das Besetzungsverfahren für gemeindepädagogische Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gemeindepädagogenordnung – GPädO)

Vom 28. Oktober 2003 (ABl. 2003 S. A 217)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	6	geändert	Rechtsverordnung zur Ergänzung der Gemeindepädagogenordnung (GPädO)	11.05.2004	ABl. 2004 S. A 112
2.	4, 5, 6, 7, 11	geändert, aufgehoben	Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindepädagogenordnung (GPädO) <i>Bekanntmachung der Neufassung</i>	27.03.2007 25.04.2007	ABl. 2007 S. A 75 ABl. 2007 S. A 76
3.	5, Anlage	geändert, eingefügt, aufgehoben	Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindepädagogenordnung (GPädO)	10.05.2011	ABl. 2011 S. A 90

Aufgrund von § 32 Abs. 3 IV Nr. 6 der Kirchenverfassung verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Grundsätzliches	2
§ 2	Gemeindepädagogische Aufgaben	2
§ 3	Gestaltung gemeindepädagogischer Arbeit	3
§ 4	Gemeindepädagogenstellen	4
§ 5	Anstellungsvoraussetzungen	5
§ 6	Anstellung, allgemeine Rechte und Pflichten	6
§ 7	Fortbildung	7
§ 8	Stellenbesetzung	8
§ 9	Arbeitsmittel	8
§ 10	Gleichstellungsklausel	9
§ 11	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9

* nichtamtlich

3.6.1 Besetzungsverfahren und Gemeindepädagogen-Dienst

§ 1

Grundsätzliches

(1) Grundlage des gemeindepädagogischen Handelns ist der Verkündigungsauftrag der Kirche, wie er in Bildung und Erziehung wirksam wird. Dieser Auftrag ergibt sich aus der biblischen Verheißung des Reiches Gottes. Gemeindepädagogisches Handeln soll diesen Auftrag auf der Grundlage des Evangeliums als gemeinschaftliches Leben und Lernen Gestalt gewinnen lassen.

(2) Im gemeindepädagogischen Handeln nimmt die Kirche ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag als Bildungsverantwortung in den Kirchgemeinden und Regionen, in den Bildungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft und in den diakonischen Einrichtungen sowie als Bildungsmitverantwortung in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern in Gesellschaft und Schule wahr.

(3) Zur gezielten und qualifizierten Wirksamkeit in diesen Handlungsbereichen bildet die Kirche gemeindepädagogische Mitarbeiter aus und nimmt sie in ihren Dienst. Sie sollen Menschen aller Generationen in Glaubens- und Lebensfragen begleiten und ihnen Orientierung geben. Dabei obliegt dem Gemeindepädagogen als Lehrer in der Kirche die besondere Aufgabe der geordneten Unterweisung im Sinne des Katechumenats.

(4) Die Bildungsverantwortung der Kirche nehmen die Gemeindepädagogen durch pädagogische Begleitung, Beratung und ganzheitliches Lernen in Glaubens- und Lebensfragen im gesellschaftlichen Umfeld und zugleich als Religionspädagogen durch die Tätigkeit als Lehrer in den Schulen wahr.

§ 2

Gemeindepädagogische Aufgaben

(1) Im Rahmen des Verkündigungsauftrages der Kirche soll Gemeindepädagogik die pädagogischen Möglichkeiten, mit denen Menschen Gemeinde als Ort der lebendigen Hoffnung in Jesus Christus erfahren können, bewusst machen. Zu den Aufgaben gemeindepädagogischen Handelns gehört es darüber hinaus, Wege religiöser Sozialisation zu erkunden und Lernprozesse in Kirche und Gesellschaft zu initiieren und zu reflektieren. Dabei sind Lernwege und Lerninhalte zu bedenken.

(2) Der Gemeindepädagoge hat gemeindepädagogische Konzeptionen zu entwickeln, diese als Zusammenhänge von Glauben, Leben und Lernen zu vermitteln und sie im Ergebnis von Evaluationsprozessen weiterzuentwickeln.

Besetzungsverfahren und Gemeindepädagogen-Dienst O 3.6.1

(3) Dem Gemeindepädagogen obliegen im Rahmen seiner Anstellung schwerpunktmäßig die folgenden Aufgaben:

a) in der Kirchengemeinde

- kontinuierliche Arbeit mit Kindern, Eltern und Familien und deren Begleitung
- Unterweisung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichen Arbeitsformen sowie Beteiligung an der Konfirmandenarbeit
- Verantwortung für die Jugendarbeit durch Leitung und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Erwachsenen- und Seniorenarbeit
- Beteiligung an gottesdienstlichem Handeln, insbesondere bei Kinder-, Familien- und Jugendgottesdiensten
- seelsorgerliche Begleitung von Einzelnen und Gruppen sowie
- Beteiligung am Besuchsdienst und an der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde;

b) in der Schule

- Erteilen von Religionsunterricht
- Mitarbeit im Lehrerkollegium und wechselseitige Beratung
- Erarbeitung von und Mitwirkung bei Schulgottesdiensten
- Mitarbeit in der Schuljugend- und Projektarbeit sowie
- Schaffung und Pflege von Verbindungen zwischen Schule und Kirchengemeinde;

c) im gesellschaftlichen Umfeld

- Wahrnehmung gesellschaftlicher Mitverantwortung im Bildungsbereich
- Beteiligung in örtlichen oder regionalen Gremien sowie
- Mitarbeit in Kinder- und Jugendverbänden mit eigenen Angeboten.

§ 3

Gestaltung gemeindepädagogischer Arbeit

(1) Gemeindepädagogischer Dienst spricht notwendigerweise die vielfältigen, aber jeweils unterschiedlichen Zielgruppen an. Zielgruppen unterscheiden sich nach Alter (Kinder und Jugendliche bis Senioren; generationsübergreifende

3.6.1 Besetzungsverfahren und Gemeindepädagogen-Dienst

Gruppen), nach Aufgaben (Ehrenamtliche, Projektgruppen), nach Lebenssituationen (Familien, Auszubildende, Berufstätige und Arbeitslose) und nach Milieus (soziale Gesellungen und religiöse Kulturationen).

(2) Gemeindepädagogischer Dienst vollzieht sich in vielfältigen Arbeitsformen, vorrangig in der Arbeit mit Gruppen. Unterweisung, freie Gruppenarbeit, Durchführung von Rüstzeiten und Seminaren sowie die Erarbeitung von Projekten sind ein wichtiger Bestandteil gemeindepädagogischen Dienstes. Hierzu sind durch den Gemeindepädagogen ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, nach ihren Fähigkeiten einzubeziehen und für diesen Dienst fortzubilden.

(3) Angesichts der Zielgruppen und Arbeitsformen, die über den Dienstbereich des Gemeindepädagogen ebenso wie über die territorialen Grenzen des Anstellungsträgers hinausweisen, hat sich der Gemeindepädagoge mit anderen Mitarbeitern abzustimmen, mit anderen Kirchgemeinden und Gemeindepädagogen zu kooperieren und fachliche Beratung im Konvent in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Gemeindepädagoge hat im Blick auf die ihm obliegenden Aufgaben, die eine über den kirchlichen Bereich hinausgehende Außenwirkung entfalten sollen, gezielte und wirksame Formen der Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln. Er soll auch Impulse für interdisziplinäre Zusammenarbeit geben.

§ 4

Gmeindepädagogenstellen

(1) Die Stellen für Gemeindepädagogen werden entsprechend ihrer Aufgabenstruktur als haupt- oder nebenamtliche Stellen bewertet und mit einem der Bewertung entsprechenden Umfang geplant. Dabei sollen hauptamtliche Stellen einen Umfang von mindestens 75 Prozent, nebenamtliche Stellen einen Umfang von mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent umfassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bezirkskatecheten, mit welcher er zugleich Stellung zu nehmen hat, ob sich die Bewertung der Stelle damit verändert.

(2) Der Tätigkeitsbereich einer hauptamtlichen gemeindepädagogischen Stelle umfasst die Kirchgemeinden, Schulen, das gesellschaftliche Umfeld, die Arbeit mit Ehrenamtlichen, überregionale Arbeit und die Übernahme von Mentoren. Aufgabenumfang und Schwierigkeitsgrad sind mit gehobenen Anforderungen verbunden. Sie verlangen gründliche und umfassende theologischpädagogische Kenntnisse, um den vielfältigen Zielgruppen kompetent begegnen zu können.

Besetzungsverfahren und Gemeindepädagogen-DienstO 3.6.1

- (3) Die gemeindepädagogischen Dienste einer nebenamtlichen Stelle zielen auf konkret zu bestimmende einzelne Zielgruppen ab. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst die Kirchengemeinde, gegebenenfalls Schulen. Die mit dieser Stelle verbundenen Anforderungen sind von denen einer hauptamtlichen Stelle abzustufen.
- (4) Die Umbewertung personalkostenzuweisungsfähiger Gemeindepädagogenstellen vom Haupt- in das Nebenamt oder umgekehrt bedarf einer entsprechend veränderten und bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks.
- (5) Gemeindepädagogenstellen werden grundsätzlich bei Kirchengemeinden errichtet und im Stellenplan einer Kirchengemeinde geführt. Sie können auf besonderen Beschluss hin auch im Stellenplan eines Kirchenbezirks geführt werden. Im letzteren Fall ist im Stellenplan auf den genannten Beschluss zu verweisen.
- (6) Alle gemeindepädagogischen Stellen bedürfen für ihre Errichtung und Veränderung der landeskirchlich vorgeschriebenen Genehmigung.

§ 5

Anstellungsvoraussetzungen

Fassung des Abs. 1 bis 31.12.2013:

(1) Für die Übertragung einer gemeindepädagogischen Stelle müssen die landeskirchlich vorgeschriebenen Anstellungsvoraussetzungen vorliegen. Die erforderliche Ausbildung ist durch einen der Bewertung der Stelle mindestens entsprechenden gemeindepädagogischen Abschluss nachzuweisen. Dabei bedarf es für die Übertragung einer hauptamtlichen Stelle eines gemeindepädagogischen oder ihm gleichgestellten Fachhochschul- oder Fachschulabschlusses, für die Übertragung einer nebenamtlichen Stelle eines für das Nebenamt vorgesehenen Abschlusses.

Fassung des Abs. 1 ab 1.1.2014:

(1) Für die Übertragung einer gemeindepädagogischen Stelle müssen die landeskirchlich vorgeschriebenen Anstellungsvoraussetzungen vorliegen. Die erforderliche Ausbildung ist durch einen der Bewertung der Stelle mindestens entsprechenden gemeindepädagogischen Abschluss nachzuweisen. Dabei bedarf es für die Übertragung einer hauptamtlichen Stelle eines gemeindepädagogischen oder ihm gleichgestellten Hochschulabschlusses, dem ein mindestens einsemestriges gemeinde- und religionspädagogisches Praktikum vorausging. War ein solches Praktikum nicht Bestandteil des Studiums oder liegt nur

3.6.1 Besetzungsverfahren und Gemeindepädagogen-Dienst

ein entsprechender Fachschulabschluss vor, ist zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit für eine hauptamtliche Stelle ein Berufspraktikum erfolgreich zu absolvieren. Die Durchführung des Berufspraktikums erfolgt gemäß der Anlage. Satz 4 gilt nicht, wenn bereits eine vergleichbare gemeinde- und religionspädagogische Tätigkeit mindestens ein Jahr ausgeübt wurde. Für die Übertragung einer nebenamtlichen Stelle bedarf es eines für das Nebenamt vorgesehenen Abschlusses.

(2) Soll ein Bewerber ohne abgeschlossene gemeindepädagogische Ausbildung als Helfer in der gemeindepädagogischen Arbeit angestellt werden, so kann dies nur als Ausnahme im begründeten Einzelfall, nur auf einer nebenamtlichen Stelle, in geringem Umfang und befristet erfolgen. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 6

Anstellung, allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Anstellungsumfang und Stellenumfang sollen grundsätzlich einander entsprechen. Für die allgemeinen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis gelten das Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) und die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 16. Juli 1992 (ABl. S. A 81) sowie die sonstigen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Anstellungsverhältnis mit Mitarbeitern, die zuvor in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens als Gemeindepädagoge oder in einer anderen Gliedkirche der EKD in einem entsprechenden Berufsbild noch nicht tätig gewesen sind (Dienstanfänger), ist befristet für ein Jahr zu begründen. Im Anschluss daran ist das allgemein für Anstellungen geltende Recht anzuwenden.

(3) Der Gemeindepädagoge hat seinen Dienst und seine Lebensführung nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auszurichten.

(4) Die Gestellung zur Erteilung von Religionsunterricht ist verpflichtender Bestandteil gemeindepädagogischen Dienstes. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

(5) Konkrete Schwerpunkte gemeindepädagogischen Dienstes sind vom Anstellungsträger in einer schriftlichen Dienstanweisung festzulegen. Zuvor ist der Bezirkskatechet zu hören. Die Dienstanweisung ist vom Anstellungsträger

Besetzungsverfahren und Gemeindepädagogen-DienstO 3.6.1

aller zwei Jahre zu überprüfen. Anstellungsträger und Bezirkskatechet haben darauf zu achten, dass die Aufgaben und Anforderungen der Bewertung der dem Mitarbeiter übertragenen Stelle entsprechen.

(6) Der Gemeindepädagoge hat die Kirchengemeinde in gemeindepädagogischen Fragen zu beraten und einmal jährlich im Kirchenvorstand zu berichten. Dabei sind konzeptionelle Überlegungen und eine Jahresplanung vorzulegen. Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, sich regelmäßig über die gemeindepädagogische Arbeit zu informieren und den Gemeindepädagogen in allen Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches zu hören. Ihm ist zu ermöglichen, seine Belange persönlicher und dienstlicher Art vor dem Kirchenvorstand selbst vorzutragen und zu vertreten. Für Anstellungen beim Kirchenbezirk gilt dies entsprechend.

(7) Die Fachaufsicht über den Gemeindepädagogen richtet sich nach landeskirchlichem Recht.

(8) Dienstanfänger sind im besonderen Maße durch den zuständigen Bezirkskatecheten und durch den Anstellungsträger in geeigneter Weise zu begleiten und zu beraten. Dies soll insbesondere durch Hospitationen und Gespräche mit den Dienstanfängern erfolgen.

(9) Für die Verpflichtung zur Vertretung von Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst anderer Anstellungsträger gilt die Ordnung für die Vertretung im Verkündigungsdienst.

§ 7

Fortbildung

(1) Der Gemeindepädagoge hat das Recht und die Verpflichtung zu gemeinde- und religionspädagogischer Fortbildung.

(2) Der Gemeindepädagoge hat aller fünf Jahre an einer vom Landeskirchenamt anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Im Religionsunterricht eingesetzte Gemeindepädagogen sind verpflichtet, sich regelmäßig in angemessenem Umfang fachdidaktisch, pädagogisch und schulrechtlich fortzubilden. Der Anstellungsträger hat auf die Fortbildungspflicht zu achten und den Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen zur Fortbildung aufzufordern. Dienstanfänger haben innerhalb der befristeten Anstellung an gemeinde- sowie religionspädagogischen Fortbildungen teilzunehmen. Zeitpunkt und Umfang werden vom Landeskirchenamt festgelegt.

3.6.1 Besetzungsverfahren und Gemeindepädagogen-Dienst

- (3) Dienstbefreiung für die Fortbildung und Kostentragung richten sich nach landeskirchlichem Recht.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Supervision gilt die landeskirchliche Supervisionsrichtlinie.
- (5) Die Teilnahme am Konvent und an der Jahrestagung sind für alle Gemeindepädagogen grundsätzlich verpflichtend.

§ 8

Stellenbesetzung

- (1) Freie hauptamtliche Stellen sind im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Bewerbung auszuschreiben. Freie nebenamtliche Stellen sollen ebenfalls im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ausgeschrieben werden.
- (2) Anstellungen oder Veränderungen von Anstellungen bedürfen der vorgeschriebenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Zuvor ist das Votum der Bezirkskatecheten einzuholen. Anstellungen, denen eine nach Absatz 1 vorgeschriebene Ausschreibung nicht vorangegangen ist, kann die Genehmigung versagt werden.
- (3) Bewerbungen sind an den jeweiligen Anstellungsträger zu richten.
- (4) Neben dem Vorstellungsgespräch hat sich der Bewerber mit wenigstens einer Praxiseinheit beim Anstellungsträger vorzustellen. Zu Letzterem ist der Bezirkskatechet hinzuzuziehen.
- (5) Der Gemeindepädagoge wird zum Dienstbeginn in einem Gottesdienst nach dem Vierten Band der Agende für evangelischlutherische Kirchen und Gemeinden in seinen Dienst eingeführt. Der Bezirkskatechet ist zu beteiligen.

§ 9

Arbeitsmittel

- (1) Der Anstellungsträger hat für die Arbeit des Gemeindepädagogen die erforderlichen Räumlichkeiten und im Rahmen seines Haushalts Mittel für die gemeindepädagogische Arbeit bereitzustellen, die es dem Gemeindepädagogen ermöglichen, seinen Pflichten in angemessener Weise nachzukommen.
- (2) Über die im Rahmen des kirchgemeindlichen Haushalts zur Verfügung stehenden Mittel kann der Gemeindepädagoge eigenverantwortlich entscheiden. Über die Mittel der Jugendarbeit entscheidet der Gemeindejugendkon-

Besetzungsverfahren und Gemeindepädagogen-DienstO 3.6.1

vent. Die Bestimmungen über das landeskirchliche Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden landeskirchlichen Bestimmungen außer Kraft.
- (3) Aufgehoben werden insbesondere
 - Ordnung des katechetischen Dienstes Runderlass vom 18. Februar 1948 (ABl. 1949 S. A 75)
 - die Prüfungsordnung für Hilfskatecheten vom 5. Februar 1970 (ABl. S. A 14)
 - die Kirchgemeindegewerinnen-Ordnung vom 21. Juni 1973 (ABl. S. A 51)
 - Verordnung zur Aufhebung oder künftigen Anwendung landeskirchlicher Verordnungen, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker und Verwaltungsstellen betreffend vom 26. Januar 1999 (ABl. S. A 42).

3.6.1 Besetzungsverfahren und Gemeindepädagogen-DienstO

Anlage ab 1.1.2014:

Anlage

Durchführung des Berufspraktikums für Gemeindepädagogen

I.

Das Berufspraktikum dient im Anschluss an die Ausbildungsabschlussprüfung der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis. Die fachliche Leitung obliegt der Evangelischen Hochschule Moritzburg.

II.

1. In das Berufspraktikum kann aufgenommen werden, wer
 - a) die Anstellung auf einer hauptamtlichen Gemeindepädagogenstelle in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens anstrebt,
 - b) einen gemeindepädagogischen oder ihm gleichgestellten Hochschulabschluss oder einen entsprechenden Fachschulabschluss besitzt und
 - c) nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 Gemeindepädagogenordnung besitzt.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Berufspraktikum besteht nicht.

III.

1. Das Berufspraktikum wird in der Regel in Vollzeittätigkeit durchgeführt und dauert sechs Monate. Wird das Berufspraktikum in Teilzeittätigkeit absolviert, verlängert sich seine Dauer entsprechend, höchstens auf zwei Jahre.
2. Entschuldigte Fehlzeiten, soweit sie acht Wochen überschreiten und Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und Pflege von Angehörigen (Pflegezeit) werden nicht auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet, soweit das Berufspraktikum nicht mindestens im Umfang von 25 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Praktikanten fortgesetzt wird.

IV.

1. Anträge um Aufnahme in das Berufspraktikum sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens zu richten. Das Landeskirchenamt prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Berufspraktikum und weist den Interessenten im Rahmen der vorhandenen Praktikumsstellen eine Stelle zu. Der Träger der Praktikumsstelle schließt mit dem Praktikanten einen Praktikantenvertrag auf der Grundlage der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen vom 9. März 1992 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Absolvierung des Berufspraktikums erfolgt auf der Grundlage eines durch das Landeskirchenamt vorgegebenen Rahmenplanes. Die konkrete Durchführung wird durch die Fachaufsicht in enger Abstimmung mit der Evangelischen Hochschule Moritzburg festgelegt.

V.

Das Landeskirchenamt stellt den erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums fest, wenn je ein Leistungsnachweis aus dem gemeinde- und religionspädagogischen Bereich bestehend aus Fachprobe und anschließendem Fachgespräch erfolgreich erbracht wurde.